



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Büros des Grossen Rates

Vorstoss-Nr.:	048-2025
Vorstossart:	Postulat
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2025.GRPARL.115
Eingereicht am:	10.03.2025
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Hiltpold (Thun, GRÜNE) (Sprecher/in) Ali-Oesch (Thun, SP) Esseiva (Bern, FDP) Messerli (Nidau, EVP) Müller (Orvin, SVP) Zaugg-Graf (Uetendorf, GLP) Vanoni (Zollikofen, GRÜNE)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	Nein
Sitzung Büro Grosser Rat:	18.08.2025
Grosser Rat:	Büro Grosser Rat
Antrag Büro Grosser Rat:	Ablehnung

Neue Sitzordnung – mehr fraktionsübergreifenden Dialog ermöglichen

Dem Büro des Grossen Rates wird folgender Prüfungsauftrag erteilt:

1. Es sei versuchsweise, beispielsweise für zwei Sessionen, die Sitzordnung im Grossen Rat nicht nach Fraktionen, sondern per Los nach Zufall zu bilden.
2. Dabei sind persönliche Bedürfnisse (z. B. körperliche Einschränkungen) zu berücksichtigen und Ausnahmen von der zufälligen Sitzplatzzuweisung vorzusehen.

Begründung:

Es entspricht einer ungeschriebenen Regel, dass das Büro des Grossen Rates im Zusammenspiel mit den Parlamentsdiensten die Sitzordnung jeweils nach erfolgten Wahlen neu festlegt und den Saal entsprechend nach Grösse der Fraktionen einteilt. Die Fraktionen selbst organisieren sich anschliessend autonom innerhalb des ihnen zugewiesenen Platzkontingents.

Eine solche oder ähnliche Regelung findet sich praktisch in allen Parlamenten (Ausnahmen: Basel-Stadt, Appenzell-Ausserrhoden und -Innerrhoden sowie Nid- und Obwalden). Sie orientiert sich an der Fraktions- oder Parteizugehörigkeit und führt zwangsläufig zu einer räumlichen Lagerbildung. Die politische Grenzziehung zwischen den Fraktionen erfolgt sichtbar innerhalb des Parlamentssaales und ist leicht ablesbar auf dem Abstimmungsbildschirm mit der visualisierten Sitzordnung. Die Blockbildung und das Einigeln in der gleichgesinnten Gruppe sind damit räumlich vorgegeben. Die politische Polarisierung wird damit begünstigt und kann weiter intensiviert werden.

Ob mit dieser starren Sitzordnung innerhalb der aktuell acht Fraktionen des bernischen Grossen Rates der ungleich grösseren Meinungs- und Ideenvielfalt unter den 160 Ratsmitgliedern wirklich optimal Rechnung getragen wird, kann bezweifelt werden. Für das innerparlamentarische Klima und das Finden von tragfähigeren und besseren Lösungen ist diese Lagerbildung jedenfalls nicht dienlich. Mehr überparteilicher Dialog statt Fraktionsgeschlossenheit könnte eine Chance sein, dem Grossen Rat und damit dem Kanton Bern ein bisschen mehr Innovation, Lösungsorientiertheit und Gestaltungskraft zu verleihen.

Auch wenn die Sitzordnung nach Fraktionen erkennbare organisatorische Vorteile bietet, wäre es zumindest für eine Pilotphase einen Versuch wert, mehr auf Austausch, Kreativität und Vorurteilsfreiheit über die Fraktionsgrenzen hinweg zu setzen. Dieser Ansatz ist teilweise in der Kommissionsarbeit (kleines Gremium, nähere Beziehungen, keine fixe Sitzordnung) positiv spürbar und führt hin und wieder zu fraktionsübergreifenden und breiter akzeptierten Vorstössen. Der gleiche Ansatz könnte auch im Plenum Früchte tragen. Eine nach dem Zufallsprinzip gemischte Sitzordnung würde Ratsmitglieder verschiedener Fraktionen vermehrt in persönlichen Kontakt miteinander bringen und zu direkten Gesprächen über die Partei- und Sprachgrenzen hinweg führen, was der Polarisierungsproblematik entgegenwirken könnte.

Für die (rasche) Kommunikation innerhalb der Fraktionen stehen schon heute genutzte digitale Kanäle (SMS, Chat-Kanäle) zur Verfügung, deren Gebrauch im Ratssaal ohnehin weniger störend ist als mündlicher Austausch.

Antwort des Büros des Grossen Rates

Die Mitglieder des Grossen Rates sitzen traditionsgemäss *nach Fraktionen getrennt* in Sektoren, so beispielsweise die Ratsmitglieder der SVP-Fraktion vis-à-vis den Sitzplätzen des Grossratspräsidiums, die Mitglieder der SP-Fraktion bei Blick auf das Grossratspräsidium auf der linken Seite und die Mitglieder der FDP-Fraktion auf der rechten.¹ Innerhalb der Fraktionen hat sich noch die eine oder andere Praxis entwickelt (z. B. teilweise privilegierter Sitzplatz für Fraktionspräsidiumsmitglieder, Aufsichtskommissionspräsidenten/-in, Sitzplatz neben «gleichsprachigen» Ratsmitgliedern [d./frz.] oder neben Ratsmitgliedern derselben Region [Stadt Bern, Berner Oberland, Seeland, Ob- und Nidwalden usw.]). Nach jeder Gesamterneuerungswahl des Grossen Rates erarbeitet die Rathausverwaltung einen Vorschlag zu den «Fraktionssektoren» und übermittelt diesen in Rücksprache mit den Parlamentsdiensten den Fraktionen; dabei gibt es infolge der Verkleinerung des Grossen Rates von 200 auf 160 Mitgliedern seit 2006 mehr Spielraum. Nach der Mitteilung an die Fraktionen kommt es bei Bedarf noch zu Bereinigungen sowie Berücksichtigung von Sondersituationen wie beispielsweise bezüglich Rollstuhltauglichkeit eines Sitzplatzes. Die *genaue Zuteilung des Sitzplatzes* jedes Ratsmitglieds *erfolgt* anschliessend *durch die Fraktionen*. Sie befinden zudem auch über Änderungen während laufender Legislatur.

Die Grossratsgesetzgebung äussert sich nicht zur Sitzordnung im Rat. Das Büro des Grossen Rates musste sodann bislang nicht darüber befinden, es könnte allerdings entsprechende Beschlüsse fassen, auch für einen Versuch mit Losziehung für eine gewisse Zeit (Art. 23 Abs. 1 GRG, Art. 27 Abs. 5 GO). Die Losziehung müsste allerdings beizeiten erfolgen (bis spätestens einen Monat vor der Konstituierung), damit der Rathausverwaltung für die Umsetzung genug Zeit verbliebe. Auch wäre frühzeitig festzulegen, wie die Losziehung genau vonstattenzugehen

¹ Wie sich die Sitzordnung früher präsentierte, ist nicht überliefert (zur generellen Geschichte der Sitzordnung in Parlamenten: vgl. Parlamentsdienste Bund, Historische Bestände, «Sitzungsörtlichkeiten des schweizerischen Parlamentes, [...] und Sitzordnung im Nationalrat und im Ständerat», Bern 2024: https://www.parlament.ch/cen-ters/documents/de/Sitzordnungen_d.pdf).

hätte (z. B. Losziehung durch Grossratspräsident/-in während Bürositzung im Beisein der Fraktionspräsidenten/-innen).

Sitzordnungen nach Fraktionen sind in kantonalen Parlamenten die Regel (z. B. ZH, LU, AG, SG, VS), mitunter in Berücksichtigung regionaler Aspekte. Anders hingegen ist die Sitzordnung z. B. im Kanton Nidwalden (Unterteilung nach Wohngemeinden) oder Basel-Stadt (Berücksichtigung von Wahlkreisen, Parteistärken und persönlichen Wahlergebnissen). Im Nationalrat weist sein Büro jeder Fraktion einen Sektor zu, anschliessend verteilen die Fraktionen die Sitze unter ihren Mitgliedern. Im Ständerat wird grösstenteils ebenfalls fraktionsmässig gesessen, aber auch nach Anciennität; Neugewählten werden die Sitzplätze durch das Büro des Ständerates zugewiesen.²

Eine Sitzordnung mit Losziehung hätte gewisse Vorteile, aber auch Nachteile. *Vorteil* könnte sein, dass es bei Losziehung zu spontaneren Kontakten über die Fraktionen und Sprachgrenzen hinaus käme, was den überparteilichen Austausch förderte und möglicherweise Lösungsorientiertheit, Kompromissbereitschaft und Akzeptanz im Rat erhöhen könnte. *Nachteil* wäre aber, dass die Fraktionen bezüglich ihrer Sektoren keine volle Handlungsfreiheit mehr hätten und sie bei der Sitzzuteilung insbesondere sprachlichen, regionalen oder sonstigen spezifischen Aspekten keine Rechnung mehr tragen könnten. Auch käme es unter Umständen zu «Zwangssitzen» neben nicht genehmen Kolleginnen oder Kollegen. Zudem würde ein unkomplizierter Austausch innerhalb der Fraktionen erschwert. Auch wäre mit einem erhöhten Geräuschpegel im Rat und einer Störung des Ratsbetriebs zu rechnen, wenn es zu mehr sitzreihenübergreifenden mündlichen Absprachen mit den Fraktionskolleginnen und -kollegen käme. Im Übrigen wäre mit Losziehung die Sitzordnung für Aussenstehende und die Öffentlichkeit nicht sofort nachvollziehbar, insbesondere, wenn dann doch noch Ausnahmen von der Losziehung erfolgen würden.

Zusammenfassend hat sich die jetzige Sitzordnung nach Ansicht des Büros des Grossen Rates bewährt und brächte ein Wechsel hin zu einem Lossystem zu viele Nachteile. Das Büro beantragt folglich **Ablehnung** des Postulats.

Verteiler

– Grosser Rat

² Für die Zuteilungen stützen sich die Büros von National- und Ständerat auf ihre Befugnis, gemäss Geschäftsreglement Fragen der Organisation des Rates behandeln zu können (vgl. Parlamentswörterbuch mit Verweis auf Art. 9 Abs. 1 Bst. j GRN bzw. Art. 6 Abs. 1 Bst. j GRS).